

Bericht

der Landesregierung

**Elfter Bericht der Landesregierung
über die Tätigkeit der
für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich
zuständigen Aufsichtsbehörde
an den Landtag des Landes Brandenburg**

- 0. Einleitung**

- 1. Übersicht über Kontrolltätigkeit**
 - 1.1 Meldungen zum Register
 - 1.2 Beschwerden

- 2. Allgemeines**
 - 1. Umfrage zur Speicherung von IP-Adressen
 - 2. "Phonetracker"
 - 3. Regelmäßige Gespräche mit Vertretern des Unternehmens eBay

- 3. Kontrolltätigkeit der Aufsichtsbehörde**
 - 3.1 Überprüfungen von Unternehmen
 - 3.2 Schwerpunkte aus Beschwerden und Anfragen

- 4. Zusammenarbeit zwischen den Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder**
 - 4.1 Besondere Beratungsthemen des Düsseldorfer Kreises
 - 4.2 Schwerpunkte aus den Sitzungen der Arbeitsgruppe "Auskunfteien"
 - 4.3 Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitsgruppe "Internationaler Datenverkehr"
 - 4.4 Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitsgruppe "Telekommunikation, Tele- und Mediendienste"

0. Einleitung

Der Bericht gibt einen Überblick über die Tätigkeit der für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich zuständigen Aufsichtsbehörde im Land Brandenburg.

Die Berichterstattung erstreckt sich über den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002.

1. Übersicht über die Kontrolltätigkeit

1.1 Meldungen zum Register

Die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich führt das Register nach § 4 d Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Die Registerübersicht sieht folgendermaßen aus:

Gesamtmeldungen:	12
davon	
Auskunfteien:	7
Markt- und Meinungsforschungsinstitute:	5

1.2 Beschwerden

Im Berichtszeitraum gingen 39 schriftliche Beschwerden sowie 38 Informationsanfragen bei der Aufsichtsbehörde ein, die durch die Mitarbeiter möglichst zeitnah bearbeitet wurden.

Beschwerden und Anfragen, die nicht in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde Brandenburg fielen, wurden an die dafür zuständigen Bundesländer weitergeleitet.

Telefonische Anfragen wurden nicht gesondert erfasst.

Unter der Ziffer 3. werden nähere Ausführungen zu einigen Beschwerden und Anfragen gemacht.

2. Allgemeines

1. Umfrage zur Speicherung von IP-Adressen

In der Arbeitsgruppe "Telekommunikation, Tele- und Mediendienste" wurde von Hamburg berichtet, dass die dort ansässigen Access-Provider daraufhin überprüft wurden, ob und inwieweit die Zuordnung dynamischer IP-Adressen zu einzelnen Kunden erfolgt.

Diese Initiative hat die Aufsichtsbehörde aufgegriffen und eine Umfrage bei Providern in Brandenburg gestartet. Die Provider wurden angeschrieben und befragt, ob sie dynamische IP-Adressen verwenden und speichern und inwieweit eine Zuordnung der IP-Adressen zu einzelnen Kunden erfolgt. Ein Provider teilte mit, dass Kunden, die sich über analog-, ISDN- bzw. ADSL-Modem einwählen, eine dynamische IP-Adresse zugewiesen bekommen. Diese dynamische IP-Adresse werde jedoch nicht gespeichert.

Alle anderen angeschriebenen Provider führten aus, dass sie keine dynamischen IP-Adressen verwenden bzw. speichern würden.

Aus der Sicht der Aufsichtsbehörde ergab sich daher kein Handlungsbedarf.

2. "Phonetracker"

Vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz wurde zuständigkeithalber eine Produktinformation zum "Phonetracker" an die Aufsichtsbehörde herangetragen. Ein brandenburgisches Unternehmen stellt ein solches Produkt auf seiner Internetseite vor und vertreibt den sogenannten "Phonetracker".

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein portables Zusatzgerät für handelsübliche Mobiltelefone, mit dessen Hilfe sich diese u.a. orten und zu Bewegungsalarmmeldern umfunktionieren lassen. Weiterhin bietet dieses Gerät eine "Hineinhörfunktion", über die sich ein Mobiltelefon durch Anruf unbemerkt aktivieren lässt, um die akustischen Vorgänge in der Umgebung des Gerätes mitzuhören. Vom Hersteller wird für das Produkt damit geworben, dass Eltern ihr Kind schützen können, indem sie eine SMS-Alarmmeldung für den Fall programmieren, dass ihr Kind mit dem Mobiltelefon einen vordefinierten räumlichen Bereich ("Schutzzone") verlässt. Das Gerät kann sodann geortet werden

und es können Telefonverbindungen hergestellt werden, ohne dass dies für den Empfänger erkennbar wird.

Die Aufsichtsbehörde schätzte die Funktion des "Mithörens" als bedenklich ein. Sie bietet die Möglichkeit, Personen ohne ihr Wissen zu belauschen, was unter Umständen eine unerlaubte Verarbeitung personenbezogener Daten darstellen könnte. Relevant sind in diesem Fall auch die Strafvorschriften der §§ 201 ff. Strafgesetzbuch zum Schutz der Vertraulichkeit des nichtöffentlichen Wortes. Allerdings fällt die ordnungsrechtliche Gefahrenprävention nicht in den Zuständigkeitsbereich der Aufsichtsbehörde.

Die Aufsichtsbehörde hat mit dem Unternehmen Kontakt aufgenommen und auf diese Probleme hingewiesen. Der Behörde ist bewusst, dass die Möglichkeiten der Firma, den Missbrauch der verkauften Geräte zu verhindern, gering ist. Des Weiteren lässt sich nicht beurteilen, ob sich eine technische Lösung zur Eingrenzung des Missbrauchs finden lässt. Dem Unternehmen wurde vorgeschlagen, eine Selbstverpflichtung vorzunehmen, indem den "Phonetracker"-Produkten ein rechtlicher Warnhinweis beigefügt wird. Darin wäre klarzustellen, dass das Gerät ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Grenzen eingesetzt werden darf. Zusätzlich könnte auf die relevanten Datenschutz- und Strafvorschriften hingewiesen werden. Dieser Hinweis könnte in Form eines Beipackzettels oder als Teil der Bedienungsanleitung erfolgen.

Das Unternehmen übersandte daraufhin die Bedienungsanleitung, in der bereits eine Erläuterung zur "Notfallfunktion" enthalten war. Sollte es für ratsam gehalten werden, diese Formulierung zu ergänzen, bat der Geschäftsführer um einen Vorschlag. Dieser Bitte ist die Aufsichtsbehörde nachgekommen und hat einen Formulierungsvorschlag unterbreitet.

Inwieweit der Vorschlag Zustimmung fand und umgesetzt werden sollte, konnte nicht mehr geprüft werden, da das Unternehmen in Insolvenz gegangen ist.

3. Regelmäßige Gespräche mit Vertretern des Unternehmens eBay

Auch in diesem Berichtszeitraum fand wieder ein Gespräch mit Vertretern des Unternehmens eBay statt. Die Vertreter des Unternehmens sowie die Aufsichtsbehörde begrüßen die regelmäßigen Treffen, die zum Austausch über die Umsetzung des Datenschutzrechts im Unternehmen genutzt werden.

In diesem Gespräch wurde z.B. die Abgrenzung der Dienste- und Inhaltsebene diskutiert, d.h. es wurde erläutert, wann das TDDSG bzw. BDSG zur Anwendung kommt. Weiterhin wurde die Zulässigkeit der Identitätsfeststellung durch eBay anhand des SCHUFA-Datenbestandes besprochen. Ausgangspunkt war eine Beschwerde. Ein Petent hatte angefragt, ob es zulässig ist, die Anmeldedaten der eBay-Nutzer mit der SCHUFA-Datenbank abzugleichen, zumal die Datenverarbeitung über die USA erfolge. eBay führt den Abgleich mit der SCHUFA-Datenbank nur zum Zwecke der Identitätsprüfung durch. Es soll lediglich festgestellt werden, ob die Person, die sich anmeldet, wirklich existiert. Es erfolgt keine Bonitätsabfrage.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke zulässig ist, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Das berechtigte Interesse umfasst weniger als ein rechtliches Interesse, weshalb auch ein wirtschaftliches oder ideelles Interesse darunter fällt.

Ein berechtigtes Interesse an der Erhebung der Daten seitens eBay (wirtschaftliches Interesse) liegt vor, da seitens der Nutzer, die Produkte anbieten, entsprechende Gebühren gezahlt werden müssen. Weiterhin darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen überwiegen. Es ist eine Abwägung vorzunehmen.

Nach § 28 Abs. 1 Nr.2 BDSG ist die Erhebung der Daten zur Identitätsfeststellung zulässig. Die Nutzer sollten aber nach Ansicht der Aufsichtsbehörde vorab darüber informiert werden (siehe auch § 4 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BDSG). Bei eBay erfolgt eine solche Information beim Anmeldeverfahren (Anmeldeformular) sowie durch weitergehende Hinweise zur "Überprüfung durch die SCHUFA".

3. Kontrolltätigkeit der Aufsichtsbehörde

3.1 Überprüfungen von Unternehmen

Im Berichtszeitraum wurde ein Unternehmen überprüft, welches Markt- und Meinungsforschung betreibt.

In dem gemeinsamen Gespräch konnte festgestellt werden, dass das Unternehmen im Sinne des § 11 BDSG ausschließlich Daten für andere Markt- und Meinungsforschungsinstitute (Datenverarbeitung im Auftrag) erhebt und somit eine Meldepflicht bei der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich gemäß § 4 d BDSG entfällt. Eine Abmeldung wurde seitens der Aufsichtsbehörde schriftlich an das Unternehmen weitergeleitet.

Weiterhin wurde festgestellt, dass zwischen dem Auftragnehmer und dem jeweiligen Auftraggeber keine schriftlichen Verträge bestehen. Hierzu wurde die Geschäftsleitung darauf hingewiesen, dies zukünftig zu beachten und der Aufsichtsbehörde einen solchen Mustervertrag nachzureichen. In erster Linie gehört es jedoch zu den Pflichten des jeweiligen Auftraggebers, den Auftrag zur Datenverarbeitung gemäß § 11 Abs. 2 BDSG schriftlich zu erteilen.

Im weiteren Gespräch wurde ersichtlich, dass aufgrund mangelnder Sachkenntnisse eine Schulung des bestellten internen betrieblichen Datenschutzbeauftragten notwendig ist. Es wurde der Hinweis gegeben, dass diese Schulung auch durch den externen Datenschutzbeauftragten des betroffenen Unternehmens durchgeführt werden könne. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass die Funktion des internen betrieblichen Datenschutzbeauftragten auch durch den externen Datenschutzbeauftragten wahrgenommen werden könne.

Bei der Begehung des Bürogebäudes fiel auf, dass der Server im Parterre durch die Glastüren und Fenster sehr leicht einsehbar ist. Da sich auch keine Alarmanlage im Haus befindet, bat die Aufsichtsbehörde, dies abzuändern.

Es wurde gebeten, die Aufsichtsbehörde über die Beseitigung der Mängel zu gegebener Zeit zu informieren.

Im Berichtszeitraum wurden weiterhin drei der insgesamt 6 in Brandenburg tätigen

und zum Register gemeldeten Auskunftsteien überprüft.

Es ergaben sich keine gravierenden Mängel bei der Tätigkeit der kontrollierten Unternehmen. In bestimmten Einzelfragen laufen derzeit noch Abstimmungen zwischen dem Düsseldorfer Kreis und dem Verband der Handelsauskunftsteien. In deren Ergebnis werden dann die aus der Sicht der Aufsichtsbehörde problematischen Verfahrensweisen an die Vereinbarungen angepasst.

Im letzten Bericht wurde kurz auf eine Internetauskunftstei eingegangen, die sich zum Register nach § 38 Abs. 2 BDSG gemeldet hatte. Im Berichtszeitraum wurde diese Auskunftstei einer datenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Zu diesem Zweck hat sich die Aufsichtsbehörde bei der Auskunftstei angemeldet und am PC nachvollzogen, wie Daten von Auftraggebern in die Datenbank gelangen bzw. welche Meldung ein anfragender Handwerker via Internet erhält.

Ziel dieser Plattform ist es nach eigenem Bekunden, Handwerker vor unseriösen Auftraggebern zu schützen. Zu diesem Zweck wird eine Datenbank betrieben, die ausschließlich Bauhandwerkern zugänglich ist. Diese können Daten über Unternehmen eingeben, mit denen sie zusammengearbeitet haben. Es ist für die Handwerker, die Mitglied dieser Plattform sind, möglich, mittels einer Abfrage Daten über bestimmte Firmen aber auch private Bauherren zu erhalten, sofern durch andere Mitglieder Bewertungen dieser Firmen/Bauherren vorgenommen wurden. Die Daten beziehen sich u.a. auf die Zahlungsweise und die Geltendmachung von Mängeln einreden bei der Abwicklung von Bauverträgen.

Dabei werden z.B. Daten wie "Firma zahlt pünktlich", "unpünktlich", "gar nicht oder gekürzte Beträge" oder aber vom Bewerter anzugebende Gründe für die Zahlungsverweigerung gespeichert und auch übermittelt. Unter Bemerkungen kann dann noch jedes Mitglied seine ganz persönliche Meinung darstellen. Z.B. beinhaltet dies solche Hinweise wie "macht kleinliche Mängel geltend", "Abnahme wird so lange verweigert, bis Nachlass gewährt wird", "seriöse Firma" etc..

An eine derartige Tätigkeit sind die gleichen Anforderungen zu stellen, wie an die Tätigkeit einer herkömmlichen Auskunftstei.

Die Auskunft muss nach

- § 33 Abs. 1 Satz 2 BDSG den Betroffenen nach der erstmaligen Übermittlung seiner Daten benachrichtigen,
- § 34 BDSG Auskunft an den Betroffenen erteilen,
- § 35 BDSG Berichtigung, Löschung und Sperrung der Daten vornehmen und nach
- § 29 Abs. 2 Nr. 1a BDSG das berechtigte Interesse des Empfängers und die glaubhafte Darlegung aufzeichnen.

Vor allem aber muss vor einer Übermittlung sichergestellt sein, dass die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat. Nach der Ansicht der Aufsichtsbehörde bestehen gegen den Betrieb einer (Internet-)Auskunftei grundsätzlich keine Bedenken wenn nur "harte" Negativmerkmale wie z.B. Zwangsvollstreckung, Konkurs, Haftbefehl, Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO, Pfändung oder Inanspruchnahme einer Lohnabtretung gespeichert und übermittelt werden. Unzulässig wäre jedoch die Speicherung und Übermittlung von nicht eindeutig bewiesenen Fakten, also Behauptungen und subjektive Einschätzungen, die Rückschlüsse auf eine Einzelperson zulassen, also personenbeziehbar im Sinne des Gesetzes (§ 3 Abs. 1 BDSG) sind. Eine solche Übermittlung verletzt in aller Regel die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen.

Zwischen der betroffenen Auskunft und der Aufsichtsbehörde laufen noch immer Abstimmungsprozesse hinsichtlich der rechtlichen Bewertung der Tätigkeit. Es wird aber damit gerechnet, dass das Prüfverfahren bald abgeschlossen sein wird.

3.2 Schwerpunkte aus Beschwerden und Anfragen

"Patientendaten im Müll"

Immer wieder wird die Aufsichtsbehörde darauf aufmerksam gemacht, dass Patientenunterlagen oder Rezepte/Rezeptkopien nicht so aufbewahrt oder entsorgt werden, wie dies der Datenschutz und das Arztgeheimnis verlangen. So wurden im

Berichtszeitraum z.B. Patientenunterlagen in einem Müllcontainer gefunden. Hier konnte jedoch nicht abschließend aufgeklärt werden, ob die Unterlagen durch die Mitarbeiter der betroffenen Arztpraxen/Apotheke oder durch die Patienten selbst in den Müllcontainer geworfen wurden.

Aus diesem Grund wurden die jeweiligen Praxen auf die Rechtslage hingewiesen und haben ihrerseits die Mitarbeiter durch Schulungen für dieses Thema sensibilisiert.

"Auktionshaus"

Zwei Beschwerden kamen zu einem Auktionshaus, wonach beide Petenten unverlangt Werbung unter ihrer privaten E-Mail-Adresse erhalten hatten, ohne die Homepage besucht zu haben.

Hierauf wandten sich die Beschwerdeführer an das Auktionshaus und widersprachen der Speicherung der Daten für gewerbliche Zwecke. Gleichzeitig wurde die unverzügliche Sperrung der Daten verlangt und um eine schriftliche Bestätigung gebeten, die jedoch nicht erfolgte. Man teilte lediglich mit, dass der Petent die Möglichkeit habe, seine Mail-Adresse aus der Datenbank entfernen zu lassen, sollte er kein weiteres Interesse an den Newslettern haben.

Da beide Petenten betonten, nie die Homepage dieses Auktionshauses besucht zu haben, wurde noch einmal telefonisch nachgefragt, wie es zum Eintrag der E-Mail-Adresse zum Empfang der Newsletter gekommen sein könnte. Seitens des Betreibers des Auktionshauses wurde die Möglichkeit eines "Fremdeintrages" eingeräumt, was dann schwer nachzuweisen sei. Gleichzeitig wurde versichert, dass seit kurzem der Newsletterbezug aus der Internetseite herausgenommen wurde und jegliche E-Mail-Adressen gelöscht wurden.

Ein Verstoß gegen das BDSG konnte nicht nachgewiesen werden.

"Videothek"

Ein Petent hat sich an die Aufsichtsbehörde mit der Bitte um Prüfung des folgenden Sachverhaltes gewandt: Ihm sei bei der Ausleihe eines Videofilms mitgeteilt worden sei, dass er diesen Film schon einmal ausgeliehen habe. Dabei sei ihm auch das inzwischen ca. 9 Monate zurückliegende Datum mitgeteilt worden.

Nach § 4 Abs. 1 BDSG ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Da-

ten nur zulässig, wenn das BDSG selbst oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder der Betroffene eingewilligt hat.

Die Speicherung von Daten als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke ist § 28 Abs. 1 BDSG u.a. zulässig, wenn dies der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses dient oder aber zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist. Beides war hier nicht ersichtlich. Die Videothek hat ihr Verfahren dahingehend umgestellt, dass nunmehr die Einwilligung des Betroffenen in die längerfristige Speicherung der ausgeliehenen Filme eingeholt wird.

"Möbelgesellschaft"

Des weiteren gingen zwei Beschwerden zu einer bekannten Möbelgesellschaft ein, die sich mit persönlich adressierten Werbeschreiben an die Petenten beschäftigten. Ein Beschwerdeführer teilte auch mit, dass er bis zum Zeitpunkt dieses Werbeschreibens keinerlei Kontakt zu diesem Unternehmen hatte. Er wandte sich diesbezüglich an die Möbelgesellschaft und wollte lediglich wissen, woher seine Adresse bekannt wäre und er bat um die Löschung seiner personenbezogenen Daten. Eine Antwort auf sein Schreiben erhielt er nicht.

Somit bat er um Klärung der Angelegenheit durch die Aufsichtsbehörde.

Von der Möbelgesellschaft wurde mitgeteilt, dass Namen und Anschriften für diese Werbeaktion von einem anderen Unternehmen zur Verfügung gestellt wurden. Aufgrund der vorliegenden Beschwerden hat sich die Möbelgesellschaft selbst bei dem betreffenden Unternehmen dafür verwandt, dass die Adressen der Beschwerdeführer zukünftig nicht mehr weitergegeben werden bzw. zu verwenden sind.

Gleichzeitig wurden die Petenten gebeten, sich gegebenenfalls persönlich an diese Firma zu wenden, um dort in eine Werbesperrdatei aufgenommen zu werden. Gleichzeitig wurden die personenbezogenen Daten beider Petenten bei der Möbelgesellschaft aus dem Bestand gelöscht.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht konnte gegen das Unternehmen nicht vorgegangen werden.

"Wohlfahrtsverband"

Der Petent wandte sich mit folgendem Problem an die Aufsichtsbehörde.

Er wohne zur Zeit in einer Unterkunft des betreffenden Wohlfahrtsverbandes und

stellte fest, dass seine persönliche Post nach Eingang, Absender und Empfänger der Postsendung notiert würde. Bei Abholung derselben müsse er dafür quittieren. Des weiteren sei er gebeten worden, einen Lebenslauf abzugeben. Dies sollte die Möglichkeiten der Hilfe beim Finden einer neuen Wohnung erhöhen.

Diesbezüglich wurde eine Stellungnahme des Wohlfahrtsverbandes eingeholt. Die Praktik des Eintragens der Post in ein sogenanntes Posteingangsbuch wurde bestätigt und zwar würde die Post mit laufender Nummer, Datum, Empfänger und Adressaten registriert. Die Briefe würden ungeöffnet in eine Postmappe gelegt und werktags an die Bewohner ausgehändigt. Diese bestätigen mit ihrer Unterschrift, den Brief erhalten zu haben. Diese Praxis der Postannahme und –ausgabe sei notwendig, weil es keine Briefkästen gibt.

Zur Notwendigkeit der Abgabe eines Lebenslaufes kann folgendes gesagt werden. Der Wohlfahrtsverband handelte rechtmäßig, da nach § 72 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) Personen in schwierigen Lebensverhältnissen Hilfe zur Überwindung der Schwierigkeiten zu gewähren ist. Diese Hilfe umfasst alle Maßnahmen, die notwendig sind, um Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Sie besteht vor allem in der Beratung und persönliche Betreuung für den Hilfesuchenden u.a. auch bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung. Dazu ist es notwendig, etwas über die persönliche Situation des Betroffenen zu erfahren. Eine Möglichkeit ist, den Betroffenen zu bitten, einen Lebenslauf zu fertigen.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht sah die Aufsichtsbehörde keinen Handlungsbedarf gegenüber dem Wohlfahrtsverband.

"Videoüberwachung von Arbeitnehmern"

Die Aufsichtsbehörde wurde darüber informiert, dass ein mittelständischer Arbeitgeber damit begonnen hat, eine Video–Überwachungsanlage zu installieren, mit der sowohl Produktionsprozesse aber auch die Beschäftigten permanent überwacht werden sollten.

Für die Videoüberwachung nicht öffentlich zugänglicher Räume bzw. der Videoüberwachung am Arbeitsplatz gibt es keine spezielle Bestimmung im BDSG. Die

rechtliche Bewertung leitet sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 1 und 2 Grundgesetz) und dem Recht am eigenen Bild (Art. 22 und 23 Grundgesetz) her.

Kameras, die Produktionsprozesse oder Gebäudeteile überwachen, zeichnen in der Regel nebenbei auch das Verhalten der Beschäftigten auf. Aus diesem Grund unterliegt die Einrichtung eines solchen Verfahrens nach § 87 Abs. 1 Ziff.6 Betriebsverfassungsgesetz der Mitbestimmung des Betriebsrates.

Grundsätzlich stellt die Videoüberwachung eine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes dar. Diese kann somit immer nur das letzte Mittel sein, um das verfolgte Ziel zu erreichen. Andere Verfahren zur Erreichung des verfolgten Zweckes ist der Vorzug zu gewähren, soweit diese den Eingriff in das Persönlichkeitsrecht vermindern.¹

Bis zu einer Regelung in einem Arbeitnehmerdatenschutzgesetz bzgl. der Videoüberwachung am Arbeitsplatz beurteilt sich die rechtliche Zulässigkeit einer Videoüberwachung von Arbeitnehmern aus der Sicht der Aufsichtsbehörde nach folgenden Kriterien:

- Eine verdeckte und ohne Wissen des Arbeitnehmers durchgeführte Videoüberwachung stellt nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) einen unzulässigen Eingriff in die Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers dar, wenn keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen des Arbeitgebers ersichtlich sind (vgl. Urteil v. 7.10.19987 – 5 AZR 116/86)
- Das eingriffsrechtfertigende schutzwürdige Interesse des Arbeitgebers (z.B. Schutz vor Diebstahl, Unterschlagung, Verrat von Betriebsgeheimnissen) muss vor Beginn der Videoüberwachung durch konkrete Anhaltspunkte belegt sein.
- Die Videoüberwachung ist grundsätzlich offen mittels einer sichtbaren Anlage und nach vorheriger Information der Belegschaft durchzuführen.

¹ Tammen, Hans: Video- und Kameraüberwachung am Arbeitsplatz: Hinweise für Betriebs- und Personalräte, RDV 2000, S. 15

- Eine Überwachung durch verdeckte Kameras ist als "ultima ratio" nur dann zulässig, wenn dieses Mittel die einzige Möglichkeit darstellt, berechnigte und schützenswerte Interessen des Arbeitgebers zu wahren.
- Die Videoüberwachung unterliegt der Mitbestimmung des Betriebsrates oder der Personalvertretung.
- Die durch eine rechtswidrige Überwachung gewonnen Erkenntnisse unterliegen einem Verwertungsverbot.

Im vorliegenden Fall war die Videoüberwachung unter Berücksichtigung der vorstehenden Maßgaben zulässig. Die Arbeitnehmer mussten diese Maßnahme hinnehmen.

"Beschwerden zur Arbeitsweise von eBay"

Auch in diesem Berichtszeitraum sind wieder mehrere Beschwerden zur Arbeitsweise von eBay bei der Aufsichtsbehörde eingegangen. Zu den Schwerpunkten gehörte wiederum das Problem der Löschung der personenbezogenen Daten nach Sperrung eines Nutzers sowie die Fragen zum Bewertungssystem. Zu diesen Problemen wurden bereits Ausführungen im Zehnten Tätigkeitsbericht veröffentlicht, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

Ein Petent beschwerte sich über eine neu eingerichtete Funktion. Die Funktion "Kaufabwicklung" sei standardmäßig eingeschaltet. Dabei würden einem Käufer u.a. die vom Verkäufer beim Unternehmen angegebenen Bankkontodaten angegeben. Dies sei nicht zulässig, da das Unternehmen niemals eine Erlaubnis zur Weitergabe dieser Daten an Dritte erhalten hätte. Besonders bedenklich habe der Petent die Tatsache gehalten, dass diese Funktion ohne Zutun des Verkäufers aktiviert würde.

Vertreter des Unternehmens führten dazu aus, dass es sich bei der Funktion "Kaufabwicklung" um eine Funktionalität handle, die grundsätzlich Verkäufer und Käufer nach Abschluss eines Kaufvertrages bei der Nutzung von eBay angeboten

würde. Diese Funktion sei standardmäßig nutzbar, es bestünde jedoch keine Verpflichtung die Abwicklung des Kaufvertrages über die Funktion durchzuführen. Den Vertragsparteien stehe auch weiterhin die Möglichkeit zur Verfügung, sich direkt über die jeweiligen E-Mail-Adressen miteinander in Verbindung zu setzen.

Sofern die Vertragsparteien die Funktion "Kaufabwicklung" wählen, könne der Verkäufer nach Aufruf dieser Funktionalität die zur Kaufabwicklung notwendigen Informationen in eine Vorlage eingeben. Dazu gehöre u.a. neben der Lieferadresse, den Versand- und Portokosten, auch die Bankverbindung. Die Angabe der Bankverbindung sei nicht Pflicht, sondern der Verkäufer könne wählen, ob er diese Angaben machen möchte. Der Verkäufer würde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seine Bankdaten dem Käufer übermittelt werden. Dieser Hinweis laute:

"Wenn Sie Überweisung anbieten und die unten stehende Vereinbarung akzeptieren, werden Ihre Bankkontodaten bei der Kaufabwicklung dem Käufer angezeigt.". Darüber hinaus müsse der Verkäufer explizit durch ein Opt-In-Verfahren einwilligen. Diese Einwilligung könne der Verkäufer jederzeit widerrufen.

Sofern der Verkäufer Angaben zu seiner Bankverbindung mache, würden diese mit allen anderen notwendigen Informationen zur Kaufabwicklung dem Käufer in dem Online-Formular mitgeteilt. Dazu müsse sich der entsprechende Käufer vorher durch Eingabe seines Passwortes verifizieren. Damit könne sich grundsätzlich nur der jeweilige Käufer in den Kaufabwicklungsprozess einloggen.

Wichtig sei dabei, dass in diese Funktion der Kaufabwicklung nur der Verkäufer und der Käufer involviert sind. Ein Dritter habe keine Möglichkeit in diese Funktionalität der Kaufabwicklung einzugreifen oder einzusehen, da ein Log-In des entsprechenden Käufers unter Eingabe des geheimen Passwortes erforderlich sei.

Der Vertreter des Unternehmens betonte, dass die Funktion der Kaufabwicklung freiwillig genutzt werden könne. Mit diesem sicheren Abwicklungsprozess solle beiden Vertragsparteien eine raschere, einfachere und mit allen notwendigen Informationen versehene Kontaktaufnahme ermöglicht werden.

Auf das Unternehmen finden grundsätzlich die Vorschriften des Teledienstedatenschutzgesetzes (TDDSG) Anwendung. Daneben gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 27 ff. BDSG). Gemäß § 3 Abs. 1 TDDSG dürfen per-

sonenbezogene Daten vom Diensteanbieter zur Durchführung von Telediensten nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit das TDDSG oder eine andere Rechtsvorschrift es erlaubt oder der Nutzer eingewilligt hat. Der Diensteanbieter darf für die Durchführung von Telediensten erhobene personenbezogene Daten für andere Zwecke nur verarbeiten und nutzen, soweit das TDDSG oder eine andere Rechtsvorschrift es erlaubt oder der Nutzer eingewilligt hat (§ 3 Abs. 2 TDDSG).

Wie von Seiten des Unternehmens dargelegt wurde, müssen die entsprechenden Daten nach Aufruf der Funktion eingegeben werden. Es werden nicht die Daten weitergegeben, die vom Unternehmen bei der Anmeldung zu Abrechnungszwecken erhoben werden. Außerdem muss der Verkäufer eine Einwilligung abgeben.

Nach den Ausführungen von den Vertretern des Unternehmens konnte kein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften festgestellt werden.

"Veröffentlichung von Daten"

In einer Eingabe beschwerte sich eine Petentin, dass Daten unerwünscht veröffentlicht worden seien. Ihr Energieunternehmen habe ihr eine Ablesekarte für den Energiezähler in einem Umschlag zugesandt. Dem Sichtfenster des Umschlages könne man neben der Anschrift der Petentin noch den Stromzählerstand, die Kundennummer sowie den Standort entnehmen. Die Petentin sah durch die Veröffentlichung der Informationen ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt.

Die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich hat sich an das Unternehmen gewandt und um Stellungnahme gebeten. Vertreter des Unternehmens teilten mit, dass die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten (wie Nummer des Stromzählers, Kundennummer und Anschrift der Verbrauchstelle) für die Erfüllung des Vertragsverhältnisses zwischen einem Energieversorgungsunternehmen und deren Kunden unabdingbar und notwendig seien und im Einverständnis mit den Kunden erfolgen würde. Diese Verfahrensweise stehe den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes nicht entgegen, da es sich hierbei nur um Daten handle, die zweckbestimmt und im Einverständnis mit den Kunden erhoben, gespeichert und verarbeitet würden.

Die Offenlegung dieser personenbezogenen Daten im Sichtfenster des Briefumschlages sei auch aus der Sicht des Unternehmens nicht notwendig und sei korrekt

beanstandet worden. Der Hinweis der Petentin sei berücksichtigt und die Firma, die im Auftrag vom Energieunternehmen die Zählerstände der Kunden ermittle, über den Sachverhalt informiert worden. Die betreffende Firma sei aufgefordert worden, die Daten aus dem Sichtfenster der Kundenbriefe zu entfernen. Dies sei umgesetzt worden.

Nach Aussagen der Vertreter des Unternehmens sei der beanstandete Umstand beseitigt worden. Seitens des Unternehmens wurde die Eingabe zum Anlass genommen, die Mitarbeiter noch einmal auf die Problematik hinzuweisen.

"Datenübermittlungen in Nicht-EU-Länder"

Im Berichtszeitraum hatte sich ein Betrieb an das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg als zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich gewandt und um Bestätigung der Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten an einen Konzern in einem Nicht-EU-Land gebeten.

Es sollten auf Anforderung von Mitarbeitern des Konzerns in dem Nicht-EU-Land, der wiederum zu einem Konzern mit Hauptsitz in den USA gehört, sämtliche Personal- und Lohndaten jedes einzelnen in dem anfragenden, rechtlich selbständigen Betrieb tätigen Arbeitnehmers an diesen Konzern in einem Nicht-EU-Land übermittelt werden.

Zweck und Anlass dieser Datenanforderung sei eine "Umfeldüberprüfung" des z.Zt. beurlaubten Geschäftsführers der Firma auf eventuelle Unregelmäßigkeiten durch den Konzern.

Der Betrieb beschäftigte zu dem Zeitpunkt 210 Arbeitnehmer und die jeweiligen Arbeitsverträge enthielten keine Regelungen zu einer eventuellen Übermittlung ihrer Daten an andere Konzernteile. Auch existierten keine diesbezüglichen Betriebsvereinbarungen. Was die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen den einzelnen Konzernteilen anging, konnten keine genauen Angaben gemacht werden.

Zu der Anfrage war zunächst grundsätzlich Folgendes anzumerken:

Die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb

der EU (Drittstaaten) ist anhand der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beurteilen und zu prüfen. Bei der im Mai 2001 erfolgten Novellierung des BDSG wurden die Grundsätze der Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr berücksichtigt und umgesetzt.

Da es für Konzerne keine besonderen Regelungen im BDSG gibt, unterliegt eine Datenübermittlung von einer Konzerngesellschaft an die andere zunächst den sonst auch in Deutschland, der EU oder des EWR geltenden Zulässigkeitsvoraussetzungen der §§ 28 bis 30 BDSG. Liegen diese allgemeinen Voraussetzungen nicht vor, ist auch die Übermittlung an einen Konzernteil im Drittland bereits unzulässig.

Diese Prüfung haben die Unternehmen selbst durchzuführen; sie ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Aufsichtsbehörde.

Bei der Übermittlung von Mitarbeiterdaten in internationalen Konzernen stellen die §§ 4b, 4c BDSG neben den o.g. allgemeinen Voraussetzungen zusätzliche Anforderungen an die Zulässigkeit auf.

So setzt eine zulässige Datenübermittlung neben dem Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 28 bis 30 BDSG gem. § 4b Abs. 2 BDSG zusätzlich voraus, dass der Betroffene (hier der Mitarbeiter) kein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung seiner Daten hat. Ein schutzwürdiges Interesse ist z.B. immer dann gegeben, wenn bei der Stelle, an die die Daten übermittelt werden sollen, kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist. Ob bei dem Datenempfänger bzw. im Drittland ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist, hat im Einzelfall die übermittelnde Stelle nach den in § 4b Abs. 3 BDSG genannten Kriterien zu beurteilen. Diese schwierige Prüfung wird z.B. dadurch etwas erleichtert, dass die Europäische Kommission für ein Drittland allgemein die Feststellung treffen kann, dass dort ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist. Diese Kommissionsentscheidung ist für alle EU-Mitgliedsstaaten bindend. Für einige Staaten wurde diese Entscheidung bereits getroffen; der betreffende Drittstaat gehörte jedoch nicht dazu.

Die Schwierigkeit der von der datenübermittelnden Stelle zu leistenden Prüfung des Vorliegens eines angemessenen Datenschutzniveaus im Empfängerstaat bzw. bei der datenempfangenden Stelle im Drittland kann durch die Inanspruchnahme der

Ausnahmeregelungen des § 4c BDSG erleichtert werden.

Bei Annahme eines nicht ausreichenden Datenschutzes beim Empfänger, könnte die Datenübermittlung z.B. mit Einwilligung der Betroffenen, also der Mitarbeiter, erfolgen (§ 4c Abs. 1 Nr. 1 BDSG). Auf die diesbezüglichen gesetzlichen Voraussetzungen des § 4a BDSG wird hingewiesen.

Daneben besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des § 4c Abs. 2 BDSG, wonach die zuständige Aufsichtsbehörde einzelne Übermittlungen oder bestimmte Arten von Übermittlungen an Stellen in Drittstaaten genehmigen kann, wenn beim Datenempfänger Garantien hinsichtlich der Einhaltung des Datenschutzes bestehen. Solche Garantien können sich gem. § 4c Abs. 2 BDSG aus Vertragsklauseln oder verbindlichen Unternehmensregelungen ergeben.

Die Europäische Kommission hat mit Datum vom 15.06.2001 eine Entscheidung zu Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer nach der Richtlinie 95/46/EG erlassen. Bei der vollständigen Anwendung dieser Standardvertragsklauseln soll eine Datenübermittlung zulässig sein. In diesem Fall wäre auch keine Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Übermittlung erforderlich.

Ausgehend von den oben genannten Grundsätzen und dem bekannten Sachverhalt war eine konkrete Aussage der Aufsichtsbehörde zu der in Rede stehenden Anfrage nicht möglich.

Es war lediglich zu vermuten, dass bereits hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 28 bis 30 BDSG Zweifel angebracht sein würden. Es hätte geprüft werden müssen, wie die angeforderten Daten der Klärung der vermuteten Unregelmäßigkeiten hätten dienen können und ob dann wirklich alle geforderten Daten dazu erforderlich gewesen wären.

4. Zusammenarbeit zwischen den Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder

4.1. Besondere Beratungsthemen des Düsseldorfer Kreises

Im Berichtszeitraum fanden 2 Sitzungen des Düsseldorfer Kreises statt.

Unter anderem wurde dabei die Zulässigkeit eines von der Verbraucherzentralen im Zuge der Euro-Einführung eingerichteten Internetforums bewertet:

Unter der Adresse preis-wert-forum.de wurde im Internet von dem Verbraucherzentrale Bundesverband ein Forum eingerichtet, in dem Verbraucher Hinweise zu Händlern/Firmen und Preisen eingeben konnten, die sich auf Preiserhöhungen nach der Euro-Umstellung bezogen. Die Firmen bekamen die Möglichkeit, sich zu dem Vorwurf zu äußern. Dann wurde die Meinung des "einmeldenden" Verbrauchers und die der Firma in dem Forum für jedermann lesbar veröffentlicht.

Das Projekt war zeitlich begrenzt bis Ende 2002 und ist mittlerweile eingestellt worden. Die Daten sind nicht mehr abrufbar.

Der Düsseldorfer Kreis hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob ein derartiges Forum datenschutzrechtlich zulässig ist.

Rechtsgrundlage für die Einrichtung eines solchen Forums ist nach Ansicht der Aufsichtsbehörde Brandenburg § 28 BDSG.

Die Erhebung und Verarbeitung der Daten ist danach zulässig, soweit sie für den verfolgten Zweck notwendig ist (§ 28 Abs. 1 Nr. 2) oder die Daten allgemein zugänglich sind (§ 28 Abs. 1 Nr. 3) und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Übermittlung überwiegt.

Erhoben wurden objektiv feststellbare Daten, nämlich Produkt oder Dienstleistung, DM-Preis, aktueller Euro-Preis und Angaben über den Anbieter. In zahlenmäßig geringfügigen Fällen wurden Anschriften natürlicher Personen genannt. Die Angaben über Produkt, DM-Preis und Euro-Preis sind Daten, die nach einschlägigen Rechtsvorschriften allgemein zugänglich sein müssen. Die Verbraucherzentralen verfolgten mit der Datenerhebung ein eigenes berechtigtes Interesse, das wegen der Aufklärungsfunktion für Verbraucher sogar im Interesse der Allgemeinheit liegt.

Die schutzwürdigen Interessen wurden gewahrt, in dem die betroffenen Unternehmen Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten haben. Danach hat der Betrieb des Forums nicht gegen die Rechte der Betroffenen verstoßen.

4.2 Schwerpunkte aus den Sitzungen der Arbeitsgruppe "Auskunfteien"

Die Arbeitsgruppe Auskunfteien trat im Jahr 2002 zwei mal zusammen.

Im März fand eine Sitzung in Wiesbaden statt, die sich speziell mit Themen beschäftigte, die im Zusammenhang mit der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) stehen. Im Juni fand eine Sitzung in Potsdam statt.

Die Arbeitsgruppe beschäftigte sich u.a. mit folgenden Themen:

4.2.1 SCHUFA

a) Neustrukturierung der SCHUFA

Zum 01.01.2002 hat sich die SCHUFA zu einem einheitlichen Unternehmen mit Sitz in Wiesbaden zusammengeschlossen. Die bisherigen regionalen SCHUFA-Gesellschaften wurden zu diesem Termin mit der Holding verschmolzen.

Die grundsätzliche Zuständigkeit in allen SCHUFA-Angelegenheiten liegt nun beim Regierungspräsidium Darmstadt als der für den Sitz der Holding zuständigen Aufsichtsbehörde. Dennoch haben die Aufsichtsbehörden im Einvernehmen mit der SCHUFA vereinbart, dass Beschwerden von Betroffenen zunächst in der jeweiligen Region nachgegangen wird und dort eine Klärung herbeigeführt wird. Da heißt, die Betroffenen wenden sich weiterhin an die für den Sitz der Niederlassung zuständige Aufsichtsbehörde. Sofern sich bei der Bearbeitung von Anfragen oder Beschwerden Auffassungsunterschiede mit der SCHUFA-Niederlassung oder Grundsatzfragen abzeichnen, wird das Verfahren von der jeweiligen Aufsichtsbehörde an das Regierungspräsidium Darmstadt abgegeben.

b) Widerspruch gegen die Übermittlung des SCHUFA-Scores

Im letzten Tätigkeitsbericht der Aufsichtsbehörde wurde das bei der SCHUFA zur Anwendung kommende Score-Verfahren bereits erläutert.

Mittlerweile besteht die Möglichkeit, dass Betroffene der Übermittlung des Score-Wertes widersprechen können. Die SCHUFA übermittelt in diesem Fall an die Ver-

tragspartner den Text "Über die angefragte Person erfolgt keine Score-Wertermittlung".

Abzuwarten bleibt, wie die Vertragspartner der SCHUFA mit dieser Information im Rahmen ihrer Bonitätsprüfung umgehen und welche Auswirkungen dies auf etwaige Vertragsabschlüsse mit den Betroffenen hat.

4.2.2 Allgemeine Auskunftsthemata

– Übermittlung von Schätzdaten

Zwischen den Aufsichtsbehörden und dem Verband der Handelsauskunfteien wurde in den letzten Jahren die Verwendung von Schätzdaten und deren ungekennzeichnete Übermittlung kontrovers diskutiert.

Der Verband der Handelsauskunfteien rückte bislang von seiner Haltung, dass Schätzdaten in Wirtschaftsauskünften verwendet werden dürften, ohne diese als solche zu kennzeichnen, nicht ab. Demgegenüber halten die Aufsichtsbehörden dies für unzulässig, weil die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen am Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Diese Auffassung wird auch durch ein entsprechendes Urteil des OLG Hamm, NVwz 2001, 235 f. gestützt.

Mittlerweile wurde seitens der Auskunfteien der Vorschlag unterbreitet, die entsprechenden Daten mit folgendem Zusatz zu kennzeichnen: "Bei den zuvor genannten Unternehmenszahlen handelt es sich um auf der Basis von Branchendurchschnittswerten geschätzte Angaben."

Dieser Vorschlag, mit dem die Aufsichtsbehörden grundsätzlich einverstanden sind, ist noch nicht endgültig abgestimmt. Es wird aber mit einer zeitnahen Umsetzung gerechnet.

4.3 Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitsgruppe "Internationaler Datenverkehr"

Im Mittelpunkt der Erörterungen der Arbeitsgruppe "Internationaler Datenverkehr" standen im Berichtszeitraum insbesondere und überwiegend Unternehmensrichtli-

nien im Sinne des § 4c Abs. 2 BDSG, die von verschiedenen großen Unternehmen und Unternehmensverbänden an die Aufsichtsbehörden herangetragen wurden. Denn bei Vereinbarung von durch die EU erstellten Standardvertragsklauseln oder der Anwendung von (ausreichenden) verbindlichen Unternehmensrichtlinien ist gem. § 4c Abs. 2 BDSG eine Übermittlung personenbezogener Daten an Drittstaaten zulässig, auch wenn ansonsten in dem Staat kein angemessenes Datenschutzniveau existiert.

Auf die grundsätzlichen Ausführungen zu dieser Thematik im Zusammenhang mit einer Anfrage an die Aufsichtsbehörde unter Textziffer 3.2 sei hingewiesen.

4.4 Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitsgruppe "Telekommunikation, Tele- und Mediendienste"

Im Berichtszeitraum fanden 2 Sitzungen der Arbeitsgruppe "Telekommunikation, Tele- und Mediendienste" in Berlin statt. Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist der Vorsitzende dieser Arbeitsgruppe. An den Sitzungen nahm jeweils ein Vertreter der Aufsichtsbehörde aus Brandenburg teil.

In den Sitzungen wurde z.B. über die Kontrolle der Impressumspflicht (§ 6 TDG), über die private und familiäre Nutzung des Internets sowie über Abgrenzungsprobleme zwischen der Dienste- (TDDSG) und Inhaltsebene (BDSG) diskutiert. Des Weiteren wurde über die Entwicklung der rechtlichen Grundlagen berichtet.